

ARBEITEN IN DER SCHWEIZ

Checkliste für temporäres Arbeiten in der Schweiz

KulturHub (Schweiz) und **touring artists** (Deutschland) haben die vorliegende Checkliste entwickelt. Sie richtet sich an Künstler:innen und Kulturschaffende aus Deutschland, die temporär in der Schweiz tätig sind und erläutert administrative Verfahren und Regelungen für die grenzüberschreitende Arbeit.

Hinweis: Die Informationen wurden sorgfältig recherchiert und von Expert:innen geprüft, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und können keine professionelle Steuer- oder Rechtsberatung ersetzen.

(Stand: März 2024)

Die Themen

- Wird eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis in der Schweiz benötigt?
- Wie ist die Quellenbesteuerung für Auftritte in der Schweiz geregelt?
- Wie sind die Umsatzsteuer und die Rechnungsstellung in die Schweiz geregelt?
- Was gilt für Sozialversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung?
- Was ist beim Transport von Kunstwerken und Berufsausrüstung in die Schweiz zu beachten?
- Welche Honorare werden in der Schweiz für Kulturschaffende empfohlen?
- Beratungsangebote, Berufsverbände etc. in der Schweiz

Wird eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis in der Schweiz benötigt?

Ob eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis benötigt wird, hängt von der Staatsangehörigkeit und von der Länge des Arbeitsaufenthalts in der Schweiz ab.

Kurze Aufenthalte

Für **Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Staates** (außer der Schweiz sind dies Island, Liechtenstein und Norwegen) besteht für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit (max. drei Monate bzw. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr, entweder am Stück oder über das Kalenderjahr verteilt) eine **Meldepflicht** in der Schweiz. Bei Angestellten muss das Meldeverfahren vom/von der Arbeitgeber:in in der Schweiz durchgeführt werden; bei Selbstständigen muss mit dem/der Auftraggeber:in geklärt werden, wer die Meldung macht. Achtung: Die Meldung muss bis acht Tage vor Arbeitsantritt erfolgen.

Es besteht eine Ausnahme von der Meldepflicht für in **Deutschland selbstständig tätige Künstler:innen**, die pro Kalenderjahr für **max. acht Tage** in der Schweiz tätig werden. Diese Ausnahme gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit, wenn die Person seit mindestens zwölf Monaten eine deutsche Aufenthaltserlaubnis hat. Die Ausnahme gilt nur, wenn zum Zeitpunkt der ersten Arbeitstätigkeit keine weiteren Engagements in der Schweiz geplant sind, die zusammengerechnet voraussichtlich mehr als acht Tage pro Kalenderjahr umfassen werden. Alle Arbeitstage (auch Probentage) werden mitgezählt. Für Arbeitgeber:innen in Deutschland, die Arbeitnehmer:innen in die Schweiz entsenden, gilt diese Ausnahme für das ganze Unternehmen und nicht pro einzelner beschäftigter Person.

Tipp: Lieber einmal zu viel das Meldeverfahren machen, als einmal zu wenig!

Hinweis: In der Kommunikation mit Vertragspartnern in der Schweiz kann es manchmal zu Verwirrung kommen, was mit der sogenannten „8-Tage-Regel“ gemeint ist – die Ausnahme von der Meldepflicht bei Aufenthalten von max. acht Tagen pro Kalenderjahr oder die Pflicht, acht Tage vor Arbeitsantritt die Meldung zu erledigen.

- Weitere Informationen:

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Für **Drittstaatsangehörige** sollte idealerweise drei Monate im Vorfeld mit der/dem Veranstalter:in und der zuständigen kantonalen Behörde der Einzelfall geprüft werden.

- Weitere Informationen und Adressen:

www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Längere Aufenthalte

Wer für drei bis zwölf Monate in der Schweiz tätig sein wird, muss sich bei der zuständigen Behörde – in Absprache mit dem/der Arbeitgeber:in – melden, um eine **Aufenthaltsbewilligung L** zu beantragen.

L-Ausweis EU/EFTA

Wer einen Arbeitsvertrag von der Dauer zwischen drei und zwölf Monaten hat, erhält eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer dieses Vertrages. Diese Bewilligung kann bei der zuständigen kantonalen Stelle bis auf zwölf Monate insgesamt verlängert werden. Dies erfolgt in Absprache mit dem/der Arbeitgeber:in.

- [Liste der zuständigen Behörden nach Kantonen](#)

Wie ist die Quellenbesteuerung für Auftritte in der Schweiz geregelt?

In der Schweiz ist der/die Arbeitgeber:in oder der/die Auftraggeber:in für die Entrichtung der Quellensteuer zuständig. Die Quellensteuer wird von der Gage des/der Künstler:in abgezogen. Es lohnt sich, bei der Vertragsverhandlung nach dem Tarif des jeweiligen Auftritts- oder Beschäftigungsortes zu fragen. Jeder Kanton hat andere Quellensteuersätze.

In der Regel gilt für Künstler:innen, die in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, bei der sie nicht „auf der Bühne“ tätig sind (also nicht als Musiker:in, Schauspieler:in, Performer:in etc.), dass ihr Honorar von der Quellensteuer in der Schweiz befreit ist. Dies gilt aber nur bei selbstständiger Erwerbstätigkeit; diese muss nachgewiesen werden. In welcher Form der Nachweis zu erbringen ist, ist von Kanton zu Kanton verschieden. Eine A1-Bescheinigung kann reichen.

Für angestellte Kulturschaffende sowie für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Ausland, die „auf der Bühne tätig sind“ gilt der Tarif für Sportler:innen, Künstler:innen, Referent:innen. Der Tarif berechnet sich nach den Tageseinkünften, wobei für Künstler:innen Gewinnungskosten von 50 % abgezogen werden. In der Regel bewegt sich der Tarif zwischen 9 % und 15 % bei Tageseinkünften zwischen CHF 200,00 und 1.000,00 nach Abzug der Gewinnungskosten.

Achtung: Auch Naturalleistungen oder Reisekosten zählen zu den Einkünften.

Für Kulturschaffende, die in einem Anstellungsverhältnis sind, fallen die Tarife je nach Höhe des Lohns und Kantons sehr unterschiedlich aus. Dies gilt es bei Stellenantritt mit dem/der zuständigen Arbeitgeber:in individuell abzuklären. Hier wird in jedem Fall Quellensteuer fällig werden.

Merkblätter und Informationen sind bei den zuständigen kantonalen Steuerämtern anzufragen.

Merkblätter zu Quellensteuer einzelner Kantone:

- Kanton Zürich www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/quellensteuer.html
- Kanton Basel-Stadt www.steuerverwaltung.bs.ch/quellensteuer/merkblaetter-tariftabellen.html
- Kanton Bern www.sv.fin.be.ch/de/start/publikationen/merkblaetter/quellensteuer.html

• Links zu den kantonalen Behörden für die Quellensteuer:

www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dbst-quellensteuer/qst-links-kantone.html

Die Bescheinigung über die geleistete Quellensteuer muss von der besteuerten Person aktiv beim Arbeit- oder Auftraggeber eingefordert werden.

Wenn in Deutschland ansässige Künstler:innen in der Schweiz auftreten und ihre Honorare auch aus deutschen öffentlichen Mitteln gefördert sind (Prozentsatz kantonal unterschiedlich geregelt: mind. ein Drittel, 50 % etc.), kann geprüft werden, ob eine Freistellung oder Erstattung der Quellensteuer möglich ist, auf der Basis von Artikel 17 (2) im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und Deutschland.

Bei Honoraren für die Übertragung von Nutzungsrechten (Lizenzgebühren) kann der Steuersatz laut Artikel 12 im DBA auf 0 % reduziert werden. Dazu braucht der Vertragspartner in der Schweiz eventuell eine Steueransässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamts. Der Vordruck für die Bescheinigung kann auf der [Webseite des Formular-Management-Systems \(FMS\)](#) heruntergeladen werden (Formular-Nummer 034450 Deutsch/Englisch, 034452 Deutsch/Französisch, 034453 Deutsch/Italienisch).

Wie sind die Umsatzsteuer und Rechnungsstellung in die Schweiz geregelt?

Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz werden nur steuerpflichtig, wenn sie Leistungen in der Schweiz erbringen und in der Schweiz mindestens CHF 100.000 Umsatz (CHF 250.000 Umsatz bei gemeinnützigen Institutionen und nicht gewinnorientierten Sport- oder Kulturvereinen; dazu zählen Kulturveranstaltungsorte) aus steuerbaren Leistungen erzielen. Somit sind die meisten Kulturschaffenden, die für ein befristetes Engagement in der Schweiz tätig sind, Mehrwertsteuerbefreit.

Für die Rechnungsstellung in die Schweiz wird keine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt.

- Link zu www.touring-artists.info/umsatzsteuer/geschaefte-aus-deutschland

Was gilt für Sozialversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung?

Wird eine Tätigkeit in der Schweiz aufgenommen, stellt sich die Frage, welches Sozialversicherungsrecht gilt, das schweizerische oder das deutsche. Die Regelungen der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU gelten aufgrund von Abkommen auch für Tätigkeiten zwischen Deutschland und der Schweiz ([EG-Verordnung Nr. 883/2004](#), [EG-Verordnung Nr. 987/2009](#), [Praktischer Leitfaden der Verwaltungskommission](#)). Diese Fälle sind zu unterscheiden:

1. Aufnahme einer dauerhaften Tätigkeit in der Schweiz d.h. einer Anstellung oder einer selbstständigen Tätigkeit. Hier gelten die Sozialversicherungsvorschriften der Schweiz, unabhängig vom Wohnsitz.

Krankenversicherung in der Schweiz

In der Schweiz lebende und arbeitende Menschen sind verpflichtet, sich einer Krankenversicherung anzuschließen, es besteht ein Krankenversicherungsobligatorium.

Die Krankenversicherung in der Schweiz unterscheidet sich deutlich vom System der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland; sie ist eher mit der privaten Krankenversicherung in Deutschland vergleichbar. Krankenkassenbeiträge zahlt jeder monatlich selbst (für jedes Familienmitglied). Die Höhe der Beiträge wird aufgrund festgelegter Kriterien individuell berechnet.

Weitere Informationen: [Bundesamt für Gesundheit – Krankenversicherung](#)

Bei temporären Beschäftigungen besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, sich von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen. Wer in Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien oder Portugal lebt und versichert ist, kann vom sogenannten Optionsrecht Gebrauch machen. Er muss in einem Gesuch glaubhaft machen, dass er in diesem Staat adäquat versichert ist. Die Person braucht eine Bestätigung der deutschen Krankenversicherung, dass sie für die Zeit des Engagements in der Schweiz in Deutschland versichert ist. Das Gesuch um eine Krankenversicherungsbefreiung ist dann beim zuständigen kantonalen Amt zu stellen.

Weitere Informationen: [Bundesamt für Gesundheit – Krankenversicherung](#)

AHV-Rente (Rentenversicherung) in der Schweiz

Wenn Personen in der Schweiz angestellt werden, zahlen sie in das Schweizer Rentensystem AHV ein. Der Schweizer Arbeitgeber ist verpflichtet diese Beiträge zu erheben. Es werden der angestellten Person 6,4 % (Stand 2024) des Bruttolohns abgezogen und in die Rentenversicherung (AHV) einbezahlt. Die angestellte Person zahlt so auch in die Arbeitslosenkasse ein.

Wer mehr als 11 Monate in das schweizerische Rentensystem einbezahlt hat und einen Wohnsitz in der EU/EFTA hat, kann sich ab Eintritt ins Rentenalter (ab Erreichen des 65. Altersjahrs) bei der zuständigen Ausgleichskasse der Schweiz melden und eine Rente einfordern.

- Informationen: www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter/International-Merkblatt-880

2. Aufnahme einer temporären Tätigkeit in der Schweiz im Rahmen einer Entsendung. Angestellte Künstler:innen können vom Arbeitgeber in Deutschland in die Schweiz entsandt werden, selbstständig tätige Künstler:innen können sich für eine ähnliche Tätigkeit in der Schweiz selbst entsenden. Dies ist für max. 24 Monate möglich, in der Zeit ist die Person weiterhin in Deutschland sozialversichert, es gilt das deutsche Sozialversicherungsrecht. Als Nachweis dafür ist eine A1-Bescheinigung zu beantragen (s. dazu die Infos zu Temporäre Tätigkeit/Entsendung bei touring artists).

3. Ein/e Künstler:in ist gleichzeitig in der Schweiz und in Deutschland tätig, angestellt oder selbstständig. Für die Frage, welches Sozialversicherungsrecht gilt, kommt es darauf an, wo schwerpunktmäßig gearbeitet wird (s. dazu auch die Informationen Tätigkeit in mehreren Ländern bei touring artists).

Arztbesuch in der Schweiz

Künstler:innen, die temporär in der Schweiz sind und in Deutschland versichert sind, können mit der Europäischen Krankenversicherungskarte medizinisch notwendige Leistungen in Anspruch nehmen. Die EHC erhalten gesetzlich Versicherte. Hier ist zu klären, welche Leistungen die eigene Krankenkasse abdeckt; ggf. ist eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung abzuschließen.

In Deutschland privat krankenversicherte Künstler:innen müssen sich bei ihrer Versicherung nach dem Umfang und dem zeitlichen Auslandsschutz der Versicherung erkundigen.

Es gibt besondere Regelungen für **Grenzgänger:innen**, d. h. für Personen, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten oder umgekehrt. Grenzgänger:innen haben Anspruch auf medizinische Leistungen sowohl im Versicherungsstaat (in der Schweiz) und in Deutschland. Werden Ärzte in Deutschland besucht, sollte dafür ein S1-Formular beantragt werden. (Informationen der DVKA zu Grenzgängern)

Unfallversicherung

Wer in der Schweiz angestellt ist, ist gegen Berufsunfall über den/die Arbeitgeber:in versichert. Falls die Person mehr als acht Stunden pro Woche für den/die Arbeitgeber:in tätig ist, ist sie während dieser Zeit auch gegen Nichtberufsunfall versichert. Ein Nichtberufsunfall ist ein Unfall, der ausserhalb der Arbeitszeit und des Arbeitsweges passiert.

Selbstständige müssen sich auf eigenen Kosten gegen Unfälle versichern. Ob eine in Deutschland abgeschlossene Unfallversicherung auch während der Tätigkeit in der Schweiz gilt, muss jeweils mit dem Versicherer abgeklärt werden.

Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherungen in der Schweiz sind freiwillig. Es muss individuell geklärt werden, ob eine in Deutschland abgeschlossene Versicherung bei Schadensfällen in der Schweiz aufkommt oder auch, ob sich der Abschluss einer Versicherung für eine Tätigkeit in der Schweiz lohnt.

Was ist beim Transport von Kunstwerken und Berufsausrüstung in die Schweiz zu beachten?

Je nachdem ob die eingeführten Gegenstände vollständig wieder ausgeführt werden (z. B. Ausstellungsgegenstände) oder in der Schweiz z. T. verkauft werden sollen (ZAVV), gelten verschiedene Abläufe.

Wenn dieselben Gegenstände wie eingeführt wieder ausgeführt werden (z. B. Bühnenbilder, Kostüme, Kunstwerke, Technik), dann gilt es, ein Carnet A.T.A. in Deutschland zu beantragen. Zuständig für die Ausstellung eines Carnet A.T.A. ist in Deutschland die Industrie- und Handelskammer (IHK).

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Schweiz: [Informationen zum Carnet A.T.A.](#)
- Deutscher Zoll: [Informationen zum Carnet A.T.A.](#)

Wenn Artikel zum Verkauf (Tonträger, Merchandise etc.) in die Schweiz eingeführt werden sollen, dann müssen die Artikel beim Zoll angemeldet werden, unabhängig vom Warenwert.

Die Kulturschaffenden müssen eine Liste mit den Artikeln und dem Warenwert erstellen, welche sie in 3-facher Ausführung am Zoll abgeben müssen. Sie müssen dort ebenfalls das Formular (11.74) zur Eröffnung von Zollanmeldungen für vorübergehende Verwendung (ZAVV) ausfüllen. Es ist eine Zollabgabe im Rahmen von 10 % des Wertes der Gegenstände zu leisten. Bei der Wiederausfuhr der nichtverkauften Ware wird Anhand des Formular 11.74 der effektive Wert berechnet und der Restbetrag zurückerstattet.

Wichtig ist, die Ein- und Ausreise muss an einem bedienten und für Warenhandel ausgerüsteten Zollübergang erfolgen. Dienststellen und ihre Öffnungszeiten sind hier ersichtlich: www.offices.customs.admin.ch

ACHTUNG: Die Öffnungszeiten sind zu beachten. Es gibt einige Zollübergänge, die samstags vormittags geöffnet sind, aber alle sind sonntags geschlossen.

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Schweiz: [Informationen zur Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung ZAVV](#)
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Schweiz: [Informationen zur vorübergehenden Einfuhr \(ZAVV + Carnet ATA\)](#)

Case Study: [Merchandise und die Schweizer Grenze](#) von Mathias Kom, The Burning Hell

Einfuhr/Mitnahme von Musikinstrumenten

Für Musikinstrumente gelten besondere Regeln. Wenn die Instrumente zum persönlichen Gebrauch eingeführt werden, können sie ohne Formalitäten eingeführt werden. Sind sie zum Verkauf bestimmt, gilt das Verfahren entsprechend der oben geschilderten Vorgehensweise mit der ZAVV.

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Schweiz: [Information 'Tragbare Musikinstrumente'](#)

Welche Honorare werden in der Schweiz für Kulturschaffende empfohlen?

Die meisten Schweizer Berufsverbände geben Empfehlungen für die Entlohnung von Kulturschaffenden. Daran kann man sich im Falle von Gagenverhandlungen orientieren.

- Informationen: www.suisseculture.ch/kulturpolitik/kuenstlerinnenhonorare

Beratungsangebote, Berufsverbände etc. in der Schweiz

Weiterführende Informationen zu internationalen Regeln bezüglich Kulturschaffenden in der Schweiz

- Siusseculturesociale www.siusseculturesociale.ch/internationale-regelungen/

Berufsverbände, die auch Nicht-Mitglieder beraten

- Dansesuisse (Verband der Tanzschaffenden Schweiz) www.dansesuisse.ch/de/tanzverband/kontakt
- Tpunkt (Verband der freien Theaterschaffenden Schweiz) www.tpunkt.ch/dienstleistungen
- Sonart (Verband der Musikschaaffenden Schweiz) www.sonart.swiss/de/services/beratung/sonart-mitgliederberatung
- A*dS (Verband der Autor*innen Schweiz) www.a-d-s.ch/ueber-den-ads/geschaeftsstelle
- ProCirque (Verband der Zirkusschaffenden Schweiz) <https://procirque.ch/de/kontakt>
- Szene Schweiz (Berufsverband der darstellenden Künste) <https://szeneschweiz.ch>
- Visarte (Berufsverband der visuell schaffenden Künstler*innen) <https://visarte.ch/de/de-visarte/visarte-schweiz/kontakt>

Beratungsangebote für Kulturakteure

- artFAQ Zürich www.artfaq.ch
- Kulturhub Basel www.kulturhub.ch
- Bureau des Compagnies Genf <https://grutli.ch/professionnelles/bureau-des-compagnies>
- Musikbüro Basel www.musikbuerobasel.ch/home.html
- Infos zum Leben in der Schweiz www.ch.ch/de

+++++

KulturHub berät seit November 2019 vor Ort beim **ROXY** in Birsfelden oder online via Skype Kulturschaffende. Jeden Mittwoch von 16.30 bis 19.30 gibt es kostenlose Beratungen, die ohne Voranmeldung konsultiert werden können. Gefördert wird das Projekt von der Abteilung Kulturförderung des Kantons Baselland und weiteren privaten Stiftungen. www.kulturhub.ch

touring artists - Information und Beratung für international tätige Künstler:innen und Kreative. Ein Projekt des Internationalen Theaterinstituts (ITI) Zentrum Deutschland, der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK) und von Dachverband Tanz Deutschland, gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie durch die Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. www.touring-artists.info